



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 25.9.2012
COM(2012) 553 final

2011/0282 (COD)

**Änderung des Vorschlags COM(2011) 627 final/3 der Kommission für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Der Beitritt Kroatiens zur EU ist für den 1. Juli 2013 geplant. Auch wenn die Beitrittsakte¹ noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist, so hat die Kommission kürzlich bereits ihre Vorschläge für den Mehrjährigen Finanzrahmen² im Hinblick auf den Beitritt Kroatiens aktualisiert. Eine ähnliche Anpassung sollte für die GAP-Reformvorschläge erarbeitet werden, damit nach deren Annahme Kroatien als neuer Mitgliedstaat voll einbezogen ist.

Mit dem Erlass der Verordnung (EU) Nr. 671/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe für das Jahr 2013³ wurde eine fakultative Anpassung für das Vereinigte Königreich vorgesehen, wobei Mittel für Direktzahlungen im Kalenderjahr 2013 für den nächsten Programmplanungszeitraum für die Entwicklung des ländlichen Raum zur Verfügung gestellt werden. Infolgedessen sollte im GAP-Reform-Vorschlag für die ländliche Entwicklung eine einschlägige Vorschrift zur Übertragung der Mittel an den ELER vorgesehen werden.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN INTERESSIERTER KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Eine Konsultation interessierter Kreise oder eine Folgenabschätzung war nicht erforderlich, da sich die betreffenden Anpassungen im Falle Kroatiens aus der Beitrittsakte und im Falle der fakultativen Anpassung für das Vereinigte Königreich aus dem Erlass der Verordnung (EU) Nr. 671/2012 ergeben.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Die Anpassung wird in Form einer Änderung des Vorschlags COM(2011) 627 final/3 der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vorgenommen, um

- eine befristete Zusatzmaßnahme zur Finanzierung von ergänzenden nationalen Direktzahlungen einzuführen;
- besondere Bedingungen, die in Kroatien für LEADER gelten (für LEADER vorbehaltener Mindestsatz der ELER-Beteiligung von 2,5 % anstatt von 5 %) und Investitionen zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates⁴ für einen Höchstzeitraum von vier Jahren (Stützungssatz von 75 %) vorzusehen;
- der Kommission die Befugnis zu übertragen, Übergangsvorschriften für den Übergang Kroatiens von der Unterstützung im Rahmen von IPARD auf die Unterstützung im Rahmen der neuen Regelung zur Entwicklung des ländlichen Raums zu erlassen, die auch die Ex-post-Evaluierung umfasst.

¹ ABl. L 112 vom 24. April 2012.

² COM(2012) 388 vom 6. Juli 2012.

³ ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 11.

⁴ ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

Hinsichtlich der fakultativen Anpassung für das Vereinigte Königreich besteht die Anpassung darin, einen Verweis auf die in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009⁵ zu übertragenden Beträge einzufügen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorliegende Änderung hat keine Haushaltsauswirkungen außer denen, die bereits in der Begründung für die aktualisierten Vorschläge zum Mehrjährigen Finanzrahmen dargelegt worden sind.

⁵ ABl. L 52 vom 31.1.2009, S. 1.

**Änderung des Vorschlags COM(2011) 627 final/3 der Kommission für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**

Der Vorschlag COM(2011) 627 final/3 der Kommission wird wie folgt geändert:

(1) Erwägungsgrund 70 erhält folgende Fassung:

„(70) Um einen reibungslosen Übergang von der mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 festgelegten Regelung zu der mit der vorliegenden Verordnung festgelegten Regelung zu erleichtern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zur Festlegung von Übergangsbestimmungen zu erlassen. Um dem Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien Rechnung zu tragen, sollten diese Rechtsakte für Kroatien auch erforderlichenfalls den Übergang von der Förderung für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA)* abdecken.

* ABl. L 170 vom 29.6.2007, S. 1.“

(2) Folgender Artikel 40a wird eingefügt:

„Artikel 40a

Finanzierung von ergänzenden nationalen Direktzahlungen in Kroatien

1. Den Betriebsinhabern, die für ergänzende nationale Direktzahlungen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EU) Nr. [DZ/2012] in Betracht kommen, kann eine Unterstützung gewährt werden. Die im genannten Artikel festgelegten Bedingungen gelten auch für die im Rahmen des vorliegenden Artikels zu gewährende Unterstützung.
2. Die einem Betriebsinhaber für die Jahre 2014, 2015 und 2016 gewährte Unterstützung überschreitet nicht die Differenz zwischen
 - a) der Höhe der in Kroatien für das betreffende Jahr gemäß Artikel 16a der Verordnung (EU) Nr. [DZ/2012] geltenden Direktzahlungen und
 - b) 45 % der entsprechenden ab dem Jahr 2022 geltenden Höhe dieser Direktzahlungen.
3. Der EU-Beitrag zu der Kroatien nach diesem Artikel in den Jahren 2014, 2015 und 2016 jeweils zu gewährenden Unterstützung überschreitet nicht 20 % der jeweiligen jährlichen Mittelzuweisung aus dem ELER.
4. Der Beteiligungssatz des ELER an den Ergänzungen zu Direktzahlungen überschreitet nicht 80 %.“

- (3) Artikel 64 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zusätzlich zu den Beträgen gemäß Absatz 4 enthält der im selben Absatz genannte Durchführungsrechtsakt auch die dem ELER in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 sowie in Anwendung der Artikel 10b und 136 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates* für das Kalenderjahr 2013 übertragenen Finanzmittel.

* ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16.“

- (4) Artikel 65 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Mindestens 5 % und im Falle Kroatiens 2,5 % der gesamten ELER-Beteiligung zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum sind für LEADER vorzubehalten.“

- (5) Artikel 95 erhält folgende Fassung:

"Artikel 95

Übergangsbestimmungen

Um den Übergang von der mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 festgelegten Regelung auf die mit der vorliegenden Verordnung festgelegte Regelung zu erleichtern, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Bedingungen zu erlassen, unter denen die von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigte Unterstützung in die gemäß der vorliegenden Verordnung gewährte Unterstützung, einschließlich für technische Hilfe und die Ex-post-Evaluierungen, einbezogen werden kann. Diese delegierten Rechtsakte können auch Bedingungen für den Übergang von der Förderung für die Entwicklung des ländlichen Raums in Kroatien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 zu der Förderung gemäß der vorliegenden Verordnung umfassen.“

(6) In Anhang I erhält die vierte Zeile folgende Fassung:

”

18 Absatz 3	Investitionen materielle Vermögenswerte	in		<u>Agrarsektor</u>
			50%	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen
			75%	der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage
			75%	der förderfähigen Investitionen in Kroatien für die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates* innerhalb eines Höchstzeitraums von vier Jahren nach dem Beitritt gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1 derselben Richtlinie
			65%	der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
			40%	der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen
				Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für
				- sich niederlassende Junglandwirte
				- kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben
				- Gebiete mit natürlichen Zwängen gemäß Artikel 33
				- im Rahmen der EIP unterstützte Operationen
				<u>Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen</u>
			50%	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen
			75%	der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage
			65%	der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
			40%	der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen
				Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen um 20 % angehoben werden

* ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.“

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

- Änderung des Vorschlags COM(2011) 625 final/3 der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik;
- Änderung des Vorschlags COM(2011) 626 final/3 der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“);
- Änderung des Vorschlags COM(2011) 627 final/3 der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER);
- Änderung des Vorschlags COM(2011) 628 final/2 der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik.

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur⁶

Politikbereich Titel 05 von Rubrik 2

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative (Rechtsrahmen für die GAP nach 2013)

☒ Der Vorschlag/die Initiative betrifft eine **neue Maßnahme**.

☐ Der Vorschlag/die Initiative betrifft eine **neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁷**.

☒ Der Vorschlag/die Initiative betrifft die **Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.

☒ Der Vorschlag/die Initiative betrifft eine **neu ausgerichtete Maßnahme**.

1.4. Ziele

1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

Zur Förderung der Ressourceneffizienz im Hinblick auf ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum für die Landwirtschaft und die ländlichen Gebiete in der EU im Einklang mit der Strategie Europa 2020 lauten die Ziele der GAP wie folgt:

⁶ ABM: Activity Based Management: maßnahmenbezogenes Management – ABB: Activity Based Budgeting: maßnahmenbezogene Budgetierung.

⁷ Im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

rentable Nahrungsmittelerzeugung;

nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Klimaschutzmaßnahmen;

ausgewogene räumliche Entwicklung.

1.4.2. *Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)*

Einzelziele für den Politikbereich 05:

Einzelziel Nr. 1:

Bereitstellung ökologischer öffentlicher Güter

Einzelziel Nr. 2:

Ausgleich für Erzeugungsprobleme in Gebieten mit besonderen natürlichen Benachteiligungen

Einzelziel Nr. 3:

Weitere Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel

Einzelziel Nr. 4:

Bewirtschaftung der EU-Haushaltsmittel für die GAP nach höchsten Standards für ein effizientes Finanzmanagement

Einzelziel für ABB 05 02 - Agrarmarktbezogene Maßnahmen:

Einzelziel Nr. 5:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors und Steigerung seines Wertschöpfungsanteils in der Lebensmittelversorgungskette

Einzelziel für ABB 05 03 - Direktbeihilfen:

Einzelziel Nr. 6:

Beitrag zu den landwirtschaftlichen Einkommen und Begrenzung von Einkommensschwankungen

Einzelziel für ABB 05 04 – Entwicklung des ländlichen Raums:

Einzelziel Nr. 7

Förderung eines umweltfreundlichen Wachstums durch Innovation

Einzelziel Nr. 8:

Förderung der Beschäftigung im ländlichen Raum und Erhaltung des sozialen Gefüges in ländlichen Gebieten

Einzelziel Nr. 9

Verbesserung der ländlichen Wirtschaftsstruktur und Förderung der Diversifizierung

Einzelziel Nr. 10

Förderung der strukturellen Vielfalt in den landwirtschaftlichen Erzeugungssystemen

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, quantitative Zielvorgaben für die Wirkungsindikatoren festzulegen. Auch wenn die Politik in eine bestimmte Richtung lenken kann, so dürften doch die breiten wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Ergebnisse, die mit solchen Indikatoren gemessen werden, letztlich auch von den Auswirkungen einer Reihe externer Faktoren abhängen, die nach den jüngsten Erfahrungen erheblich und unvorhersehbar geworden sind. Derzeit laufen noch weitere Analysen, die rechtzeitig für den Zeitraum nach 2013 vorliegen sollen.

Bei den Direktzahlungen werden die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, in begrenztem Maße selbst über die Anwendungsweise bestimmter Komponenten der Direktzahlungsregelungen zu entscheiden.

In der Förderung der ländlichen Entwicklung werden die zu erwartenden Ergebnisse und Auswirkungen von den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum abhängen, die die Mitgliedstaaten bei der Kommission vorlegen werden. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in ihren Programmen Zielvorgaben festzulegen.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Die Vorschläge sehen die Ausarbeitung eines gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmens vor, um die Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu messen. Dieser Rahmen wird alle einschlägigen Instrumente für das Monitoring und die Evaluierung der GAP-Maßnahmen umfassen, insbesondere für die Direktzahlungen, die marktbezogenen Maßnahmen, die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung und die Anwendung der Cross-Compliance-Anforderungen.

Die Auswirkungen dieser GAP-Maßnahmen werden im Hinblick auf folgende Ziele gemessen:

- (a) rentable Nahrungsmittelerzeugung mit Schwerpunkt bei den landwirtschaftlichen Einkommen, der Produktivität in der Landwirtschaft und der Preisstabilität;
- (b) nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Klimaschutzmaßnahmen mit Schwerpunkt bei den Treibhausgasemissionen, der biologischen Vielfalt sowie Boden und Wasser;

- (c) ausgewogene räumliche Entwicklung mit Schwerpunkt bei Beschäftigung, Wachstum und Armutsbekämpfung im ländlichen Raum.

Im Wege von Durchführungsrechtsakten wird die Kommission einen Satz spezifischer Indikatoren für die genannten Ziele und Bereiche festlegen.

Darüber hinaus wird für die Förderung der ländlichen Entwicklung ein verstärktes gemeinsames Monitoring- und Evaluierungssystem vorgeschlagen. Dieses System zielt darauf ab, a) den Fortschritt und das Erreichte der Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum aufzuzeigen und die Auswirkungen, die Wirksamkeit, die Effizienz und die Zweckdienlichkeit der politischen Interventionen zur ländlichen Entwicklung zu bewerten, b) einen Beitrag zu einer gezielteren Förderung der ländlichen Entwicklung zu leisten und c) einen gemeinsamen Lernprozess mittels Monitoring und Evaluierung zu unterstützen. Die Kommission wird im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von gemeinsamen Indikatoren für die politischen Prioritäten aufstellen.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Um die mehrjährigen strategischen Ziele der GAP zu erreichen, die eine direkte Umsetzung der Strategie Europa 2020 für die europäischen ländlichen Gebiete darstellen, und den einschlägigen Vorschriften des AEU-Vertrags nachzukommen, zielen die Vorschläge in ihrer zur Berücksichtigung des Beitritts Kroatiens geänderten Fassung darauf ab, den Rechtsrahmen für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum nach 2013 festzulegen.

1.5.2. Mehrwert durch die Intervention der EU

Bei der künftigen GAP wird es sich um eine Politik handeln, die sich nicht nur mit einem kleinen, wenn auch wesentlichen Teil der EU-Wirtschaft befasst, sondern um eine Politik, die auch für die Ernährungssicherheit, den Umweltschutz und das räumliche Gleichgewicht von strategischer Bedeutung ist. Die GAP als eine wahrhaft gemeinsame Politik ermöglicht damit den effizientesten Einsatz der begrenzten Haushaltsmittel, um eine nachhaltige Landwirtschaft in der gesamten EU zu bewahren, wichtige grenzüberschreitende Fragen wie den Klimawandel in Angriff zu nehmen und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken.

Wie in der Mitteilung der Kommission „Ein Haushalt für Europa 2020“⁸ dargelegt, ist die GAP eine wirklich europäische Politik. Anstatt 28 unterschiedliche Agrarpolitiken mit 28 getrennten Haushalten zu betreiben, bündeln die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen, um eine einzige europäische Politik mit einem einzigen europäischen Haushalt durchzuführen. Dies bedeutet natürlich, dass auf die GAP ein erheblicher Anteil der EU-Haushaltsmittel entfällt. Dieses Vorgehen ist jedoch sowohl effizienter als auch sparsamer als ein nicht abgestimmtes einzelstaatliches Vorgehen.

⁸ KOM(2011) 500 endg. vom 29. Juni 2011.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene wesentliche Erkenntnisse

Auf der Grundlage einer Evaluierung des derzeitigen Politikrahmens, einer ausgedehnten Konsultation der Interessenträger sowie einer Analyse der Herausforderungen und des Bedarfs für die Zukunft wurde eine umfassende Folgenabschätzung durchgeführt. Nähere Einzelheiten sind der Zusammenfassung dieser Folgenabschätzung sowie der Begründung zu entnehmen, die den Vorschlägen für Rechtsvorschriften beigelegt sind.

1.5.4. Kohärenz mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Die von diesem Finanzbogen abgedeckten Vorschläge für Rechtsvorschriften sollten in einem weiteren Zusammenhang gesehen werden mit dem Vorschlag für eine einheitliche Rahmenverordnung mit gemeinsamen Bestimmungen über die dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen unterliegenden Fonds (ELER, EFRE, ESF, Kohäsionsfonds und EMFF). Diese Rahmenverordnung wird einen wichtigen Beitrag leisten, um den Verwaltungsaufwand zu verringern, die EU-Finanzmittel effizient einzusetzen und für eine Vereinfachung in der Praxis zu sorgen. Zugleich flankiert dies die neuen Konzepte des Gemeinsamen Strategischen Rahmens für alle diese Fonds sowie die künftigen Partnerschaftsverträge, die sich ebenfalls auf diese Fonds erstrecken werden.

Der auszuarbeitende Gemeinsame Strategische Rahmen wird die Ziele und Prioritäten der Strategie Europa 2020 in Prioritäten für den ELER in Verbindung mit dem EFRE, ESF, Kohäsionsfonds und EMFF umsetzen, was einen integrierten Einsatz der Fonds zwecks Erreichung gemeinsamer Ziele gewährleistet.

Der Gemeinsame Strategische Rahmen wird auch Mechanismen zur Koordinierung mit anderen einschlägigen Politiken und Instrumenten der EU vorsehen.

Für die GAP werden darüber hinaus bedeutende Synergie- und Vereinfachungseffekte erzielt, indem die Verwaltungs- und Kontrollvorschriften der ersten Säule (EGFL) und der zweiten Säule (ELER) der Gemeinsamen Agrarpolitik harmonisiert und aneinander angepasst werden. Die enge Verbindung zwischen dem EGFL und dem ELER sollte bestehen bleiben, wie auch die bereits vorhandenen Strukturen in den Mitgliedstaaten erhalten bleiben sollten.

1.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen

X Vorschlag/Initiative mit befristeter Geltungsdauer (für die geplante Verordnung über die Direktzahlungen, die Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums sowie die Verordnungen mit Übergangsmaßnahmen)

- X Geltungsdauer vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2020.
- X Finanzielle Auswirkungen während der Geltungsdauer des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens. Für die ländliche Entwicklung Auswirkungen bis 2023.

X Vorschlag/Initiative mit unbefristeter Geltungsdauer (für die geplante Verordnung über die einheitliche GMO und die horizontale Verordnung)

- Umsetzung ab 2014.

1.7. Vorgeschlagene Methoden der Mittelverwaltung⁹

X Direkte zentrale Verwaltung durch die Kommission

☐ **Indirekte zentrale Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzungsaufgaben an:

- ☐ Exekutivagenturen
- ☐ von der Europäischen Union geschaffene Einrichtungen¹⁰
- ☐ nationale öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden
- ☐ Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Rahmen von Titel V des Vertrags über die Europäische Union betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt nach Artikel 49 der Haushaltsordnung bezeichnet sind

X Mit den Mitgliedstaaten geteilte Verwaltung

☐ **Dezentrale Verwaltung** mit Drittstaaten

☐ **Gemeinsame Verwaltung** mit internationalen Organisationen (*bitte auflisten*)

Bemerkungen

Keine wesentliche Änderung im Vergleich zur derzeitigen Situation, d. h. der Großteil der Ausgaben, die mit den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften im Rahmen der GAP-Reform zusammenhängen, unterliegt der geteilten Mittelverwaltung zusammen mit den Mitgliedstaaten. Ein sehr viel geringerer Teil wird hingegen weiterhin unter die zentrale und direkte Verwaltung durch die Kommission fallen.

⁹ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache):
http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

¹⁰ Einrichtungen im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Im Rahmen des Monitoring und der Evaluierung der GAP wird die Kommission alle vier Jahre einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat übermitteln, wobei der erste Bericht spätestens Ende 2017 vorgelegt wird.

Ergänzt wird dies durch spezifische Vorschriften in allen Bereichen der GAP mit verschiedenen umfassenden Berichterstattungs- und Mitteilungspflichten, die in den Durchführungsbestimmungen näher festzulegen sind.

In der Förderung der ländlichen Entwicklung sind Vorschriften auch für das Monitoring auf Programmebene vorgesehen, das mit der Vorgehensweise bei den anderen Fonds abgestimmt und mit Ex-ante-, laufenden und Ex-post-Evaluierungen verbunden sein wird.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

Die GAP hat mehr als 7 Millionen Begünstigte, die eine Stützung im Rahmen einer weiten Palette unterschiedlicher Beihilferegeln erhalten, von denen eine jede detaillierte und bisweilen komplizierte Kriterien für die Beihilfefähigkeit besitzt.

Die Verringerung der Fehlerquote im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik kann bereits als etablierter Trend betrachtet werden. So wird durch die jüngste Fehlerquote von rund 2 % die positive Gesamtbewertung der vorangegangenen Jahre bestätigt. Es besteht die feste Absicht, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um eine Fehlerquote von unter 2 % zu erreichen.

2.2.2. Vorgesehene Kontrollen

Das Gesetzgebungspaket, insbesondere der Vorschlag für eine Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, zielt darauf ab, das mit der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 geschaffene derzeitige Kontrollsystem beizubehalten und zu verstärken. Dieses sieht eine obligatorische Verwaltungsstruktur auf Ebene des Mitgliedstaats auf der Grundlage zugelassener Zahlstellen vor, die dafür verantwortlich sind, Kontrollen bei den Endbegünstigten in Übereinstimmung mit den unter Ziffer 2.3 dargelegten Grundsätzen durchzuführen. Der Leiter einer jeden Zahlstelle muss jedes Jahr eine Zuverlässigkeitserklärung abgeben, die sich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungen, das ordnungsgemäße Funktionieren der internen Kontrollsysteme sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Geschäftsvorgänge erstreckt. Eine unabhängige Prüfbehörde muss ihre Stellungnahme zu allen drei vorgenannten Aspekten abgeben.

Die Kommission wird die Agrarausgaben weiterhin einer Rechnungsprüfung unterziehen, die sich auf eine Risikoanalyse stützt, damit bei den Rechnungsprüfungen gezielt die Bereiche mit dem höchsten Risiko untersucht werden. Stellt sich bei den Rechnungsprüfungen heraus, dass Ausgaben unter Verstoß gegen die EU-Rechtsvorschriften getätigt worden sind, so wird die

Kommission die betreffenden Beträge im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens von der EU-Finanzierung ausschließen.

Zu den Kontrollkosten findet sich eine ausführliche Analyse in Anhang 8 der Folgenabschätzung, die den Gesetzgebungsvorschlägen beigelegt ist.

Durch die Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Beihilfen aus dem EGFL und dem ELER wird die öffentliche Kontrolle über die Verwendung der Haushaltsmittel noch verstärkt und ein Beitrag zu mehr Sichtbarkeit und einem besten Verständnis für die GAP geleistet.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Das Gesetzgebungspaket, insbesondere der Vorschlag für eine Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, zielt darauf ab, die derzeitigen von den Zahlstellen anzuwendenden detaillierten Kontroll- und Sanktionssysteme mit gemeinsamen Grundmerkmalen und auf die Besonderheiten der einzelnen Beihilferegelungen zugeschnittenen spezifischen Vorschriften beizubehalten und zu verstärken. Allgemein vorgesehen sind bei diesen Systemen umfassende Verwaltungskontrollen von 100 % der Beihilfeanträge, Kontrollabgleiche mit anderen Datenbanken, soweit dies für erforderlich gehalten wird, sowie der Zahlung vorausgehende Vor-Ort-Kontrollen bei einer Mindestanzahl von Geschäftsvorgängen, die sich nach dem mit der betreffenden Regelung verbundenen Risiko richtet. Wird bei diesen Vor-Ort-Kontrollen eine hohe Zahl von Unregelmäßigkeiten vorgefunden, so müssen zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden. Das bei weitem wichtigste System in diesem Zusammenhang ist das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS), dem im Haushaltsjahr 2010 rund 80 % der Gesamtausgaben des EGFL und des ELER unterlagen. Im Falle von Mitgliedstaaten mit ordnungsgemäß funktionierenden Kontrollsystemen und niedrigen Fehlerquoten wird die Kommission ermächtigt, eine Verringerung der Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen zuzulassen.

Das Vorschlagspaket sieht weiter vor, dass die Mitgliedstaaten zur Vorbeugung, Aufdeckung und Abhilfe hinsichtlich Unregelmäßigkeiten und Betrugshandlungen verpflichtet sind, dass sie wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen gemäß den EU-Rechtsvorschriften und dem nationalen Recht zu verhängen haben sowie rechtsgrundlos gezahlte Beträge zuzüglich Zinsen wiedereinziehen müssen. Hierzu gehört auch ein automatischer Abschlussmechanismus für Unregelmäßigkeitsfälle, der vorsieht, dass, wenn die Wiedereinzahlung nicht innerhalb von vier Jahren ab der Wiedereinzahlungsaufforderung oder innerhalb von acht Jahren im Falle anhängiger Gerichtsverfahren erfolgt ist, die nicht wiedereingezogenen Beträge durch den betreffenden Mitgliedstaat getragen werden müssen. Dieser Mechanismus wird einen starken Anreiz für die Mitgliedstaaten bilden, rechtsgrundlos geleistete Zahlungen so rasch wie möglich wiedereinzuziehen.

3. ERWARTETE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

Die in diesem Finanzbogen angegebenen Beträge sind in jeweiligen Preisen und Mitteln für Verpflichtungen ausgedrückt.

Über die sich aus den vorgeschlagenen Rechtsakten ergebenden Änderungen, die in den unten beigefügten Tabellen verzeichnet sind, hinaus sind die vorgeschlagenen Rechtsakte mit weiteren Änderungen verbunden, die keine finanziellen Auswirkungen haben.

Für jedes der Jahre im Zeitraum 2014-2020 kann die Anwendung des Mechanismus der Haushaltsdisziplin im gegenwärtigen Stadium nicht ausgeschlossen werden. Dies hängt jedoch nicht von den Reformvorschlägen selbst, sondern von anderen Faktoren ab, wie der Ausführung der Direktbeihilfen oder künftigen Entwicklungen auf den Agrarmärkten.

Was die Direktbeihilfen anbelangt, so sind die in dem Verordnungsvorschlag der Kommission über die Gewährung von Direktzahlungen im Übergangsjahr 2013 (KOM(2011) 630)¹¹ vorgesehenen verlängerten Nettoobergrenzen für das Jahr 2014 (Kalenderjahr 2013) höher als die in den beigefügten Tabellen verzeichneten Mittelzuweisungen für die Direktbeihilfen. Diese Verlängerung zielt darauf ab, eine Weitergeltung der bestehenden Rechtsvorschriften in einem Szenario, bei dem alle anderen Elemente unverändert bleiben würden, zu gewährleisten, unbeschadet der etwaigen Notwendigkeit einer Anwendung des Mechanismus der Haushaltsdisziplin.

Die Reformvorschläge enthalten Vorschriften, die den Mitgliedstaaten ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Bewilligung der Direktbeihilfen bzw. der Förderung der ländlichen Entwicklung einräumen. Sollten die Mitgliedstaaten beschließen, diese Flexibilität in Anspruch zu nehmen, so wird dies bei den angegebenen Mittelbeträgen finanzielle Auswirkungen haben, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht quantifizieren lassen.

Der Verordnungsvorschlag zur Reform der Direktzahlungen enthält eine Vorschrift über deren stufenweise Kürzung und Deckelung. Das Mittelaufkommen aus der Deckelung, das auf die Förderung der ländlichen Entwicklung übertragen werden soll, wurde geschätzt, um die Nettoobergrenzen für die Direktzahlungen (Anhang III des Verordnungsvorschlags) festzulegen. Diese Schätzung stützte sich auf Annahmen hinsichtlich der Umsetzung der Direktzahlungen durch die Mitgliedstaaten und wird daher angepasst, sobald die Mitgliedstaaten ihre Umsetzungsbeschlüsse mitgeteilt haben. Darüber hinaus ist es für Kroatien mangels entsprechender Daten gegenwärtig noch nicht möglich, das Mittelaufkommen aus der Deckelung zu schätzen. Eine erste grobe Abschätzung, die auf vorläufigen Informationen basiert, hat gezeigt, dass für Kroatien das Mittelaufkommen aus der Deckelung null sein dürfte. Die Grobschätzung wird überarbeitet, sobald einschlägige Daten vorliegen.

Dieser Finanzbogen berücksichtigt nicht den möglichen Rückgriff auf die Krisenreserve. Hervorzuheben ist, dass die für die Marktmaßnahmen veranschlagten Ausgaben auf der Annahme beruhen, dass keine öffentlichen Interventionsankäufe und keine anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Krisensituation in irgendeinem Sektor stattfinden.

¹¹ Das Europäische Parlament und der Rat werden die Verordnung voraussichtlich im Herbst 2012 verabschieden.

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

Tabelle 1: Mittelbeträge für die GAP, einschließlich Ergänzungsbeträgen, aufgrund der MFR-Vorschläge und der GAP-Reformvorschläge

in Mio. EUR (jeweilige Preise)

Haushaltsjahr	2013	2013 angepasst (1)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGE-SAMT 2014-2020
Innerhalb des MFR										
Rubrik 2										
Direktbeihilfen und Ausgaben für marktbezogene Maßnahmen (2) (3) (4) (5)	44 939	45 304	44 956	45 199	45 463	45 702	45 729	45 756	45 783	318 589
Geschätzte zweckgebundene Einnahmen	672	672	672	672	672	672	672	672	672	4 704
Säule 1 Direktbeihilfen und Ausgaben für marktbezogene Maßnahmen (mit zweckgebundenen Einnahmen) (5)	45 611	45 976	45 628	45 871	46 135	46 374	46 401	46 428	46 455	323 293
Säule 2 Entwicklung des ländlichen Raums (4)	14 817	14 451	14 784	14 784	14 784	14 784	14 784	14 784	14 784	103 488
Insgesamt	60 428	60 428	60 412	60 655	60 919	61 159	61 186	61 212	61 239	426 781
Rubrik 1										
Forschung und Innovation in der Landwirtschaft (Gemeinsamer Strategischer Rahmen – GSR)	entfällt	entfällt	682	696	710	724	738	753	768	5 072
Bedürftige	entfällt	entfällt	379	387	394	402	410	418	427	2 818
Insgesamt	entfällt	entfällt	1 061	1 082	1 104	1 126	1 149	1 172	1 195	7 889
Rubrik 3										
Lebensmittelsicherheit	entfällt	entfällt	352	352	352	352	352	352	352	2 465
Außerhalb des MFF										
Reserve für Krisen im Agrarsektor	entfällt	entfällt	531	541	552	563	574	586	598	3 945
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)										
davon Höchstbetrag für die Landwirtschaft: (6)	entfällt	entfällt	379	387	394	402	410	418	427	2 818

INSGESAMT										
INSGESAMT Kommissionsvorschläge (MFR + außerhalb MFR) + zweckgebundene Einnahmen	60 428	60 428	62 735	63 017	63 322	63 602	63 671	63 740	63 810	443 898
INSGESAMT MFR-Vorschläge (d. h. ohne Reserve und EGF) + zweckgebundene Einnahmen	60 428	60 428	61 825	62 089	62 376	62 637	62 686	62 736	62 786	437 136

Anmerkungen:

- (1) Unter Berücksichtigung der bereits vereinbarten Änderungen an den Rechtsvorschriften, d. h. bis Ende 2013 Auslaufen der Anwendbarkeit der fakultativen Modulation im Vereinigten Königreich und des Artikels 136 der VO 73/2009 über nicht verausgabte Beträge.
- (2) Die Beträge beziehen sich auf die vorgeschlagene jährliche Obergrenze für die erste Säule. Allerdings ist auch zu beachten, dass vorgeschlagen worden ist, die negativen Ausgaben aus dem Rechnungsabschluss (derzeit bei Haushaltsposten 05 07 01 06) nach den zweckgebundenen Einnahmen (bei Posten 67 03) zu verlagern. Für Einzelheiten siehe die Tabelle über die geschätzten Einnahmen auf der nachfolgenden Seite.
- (3) Die Zahlen für 2013 umfassen Beträge für Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen sowie für marktbezogene Maßnahmen im Fischereisektor.
- (4) Die Beträge in der obigen Tabelle stehen im Einklang mit denen in der Mitteilung der Kommission „Ein Haushalt für Europa 2020“ (KOM(2011) 500 endg. vom 29. Juni 2011) und im geänderten Vorschlag der Kommission für den MFR 2014-2020 (COM(2012) 388 final vom 6. Juli 2012). Es bleibt jedoch noch zu entscheiden, ob der MFR die vorgeschlagene Mittelübertragung widerspiegeln wird, bei der die Mittelzuweisung eines Mitgliedstaates für das nationale Umstrukturierungsprogramm im Baumwollsektor ab 2014 nach der Förderung für die ländliche Entwicklung übertragen werden soll, was eine Anpassung (um 4 Mio. EUR jährlich) der Beträge für die EGFL-Teilobergrenze bzw. für die Säule 2 bedeutet. In den Tabellen der nachfolgenden Abschnitte wurde die Übertragung der Beträge berücksichtigt, unabhängig davon, ob dies sich auch beim MFR widerspiegeln wird.
- (5) Enthält die Höchstbeträge der nationalen Sonderreserve für die Minenräumung in Kroatien.
- (6) Gemäß der Mitteilung der Kommission „Ein Haushalt für Europa 2020“ (KOM(2011) 500 endg.) wird ein Gesamtbetrag von bis zu 2,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2011 im Rahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung bereitgestellt, um Landwirten, die die Folgen der Globalisierung bewältigen müssen, eine zusätzliche Unterstützung anzubieten. In der vorstehenden Tabelle ist die Aufschlüsselung nach Jahren zu jeweiligen Preisen nur **indikativ**. Der Vorschlag für eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (KOM(2011) 403 endg. vom 29. Juni 2011) legt für den EGF einen jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 429 Mio. EUR zu Preisen von 2011 fest.

3.2. Erwartete Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht

Tabelle 2: Geschätzte Einnahmen sowie Ausgaben für Politikbereich 05 innerhalb der Rubrik 2

in Mio. EUR (jeweilige Preise)

Haushaltsjahr	2013 (1)	2013 angepasst (1)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGE- SAMT 2014-2020
EINNAHMEN										
123 – Zuckerproduktionsabgabe (Eigenmittel)	123	123	125	125						250
67 03 - Zweckgebundene Einnahmen	672	672	741	741	741	741	741	741	741	5 187
davon: ex 05 07 01 06 - Rechnungsabschluss	0	0	69	69	69	69	69	69	69	483
Insgesamt	795	795	866	866	741	741	741	741	741	5 437
AUSGABEN										
05 02 - Marktmaßnahmen (2)	3 311	3 311	2 652	2 671	2 700	2 729	2 752	2 740	2 729	18 974
05 03 - Direktbeihilfen (vor der Deckelung) (3)	42 170	42 535	42 970	43 193	43 428	43 637	43 641	43 678	43 715	304 261
05 03 - Direktbeihilfen (nach der Deckelung) (3) (4)	42 170	42 535	42 970	43 028	43 256	43 453	43 455	43 492	43 530	303 184
05 04 - Ländliche Entwicklung (vor der Deckelung)	14 817	14 451	14 788	14 788	14 788	14 788	14 788	14 788	14 788	103 516
05 04 - Ländliche Entwicklung (nach der Deckelung) (4)	14 817	14 451	14 788	14 952	14 960	14 973	14 974	14 974	14 974	104 594
05 07 01 06 - Rechnungsabschluss	-69	-69	0	0	0	0	0	0	0	0

Insgesamt	60 229	60 229	60 410	60 652	60 916	61 155	61 181	61 207	61 232	426 751
NETTOMITTEL nach Abzug zweckgebundener Einnahmen			59 669	59 911	60 175	60 414	60 440	60 466	60 491	421 564

Anmerkungen:

- (1) Zu Vergleichszwecken wurden die Zahlen für 2013 gegenüber den Zahlen der ursprünglichen Kommissionsvorschläge vom 12. Oktober 2011 unverändert belassen.
- (2) Für 2013 vorläufige Schätzung aufgrund des Haushaltsentwurfs 2012 unter Berücksichtigung der für 2013 bereits vereinbarten Anpassungen an den Rechtsvorschriften (z. B. Haushaltsobergrenze im Weinsektor, Abschaffung der Kartoffelstärkeprämie und der Trockenfutterregelung) sowie einiger vorhersehbarer Entwicklungen. Für alle Jahre gründen die Schätzungen auf der Annahme, dass kein zusätzlicher Finanzierungsbedarf für Stützungsmaßnahmen infolge von Marktstörungen oder Krisen auftritt.
- (3) Der Betrag für 2013 umfasst geschätzte Ausgaben für die Rodung von Rebflächen im Jahr 2012. Die in Tabelle 2 aufgeführten Beträge für 2014-2020 umfassen nicht die nationale Sonderreserve für die Minenräumung in Kroatien, wohingegen die in Tabelle 1 aufgeführten entsprechenden Beträge die Sonderreserve einschließen.
- (4) Die Schätzung des Mittelaufkommens aus der Deckelung stützt sich auf Annahmen hinsichtlich der Umsetzung der Direktzahlungen durch die Mitgliedstaaten und wird daher angepasst, sobald die Mitgliedstaaten ihre Umsetzungsbeschlüsse mitgeteilt haben. Darüber hinaus ist es für Kroatien mangels entsprechender Daten gegenwärtig noch nicht möglich, das Mittelaufkommen aus der Deckelung zu schätzen. Eine erste grobe Abschätzung, die auf vorläufigen Informationen basiert, hat gezeigt, dass für Kroatien das Mittelaufkommen aus der Deckelung null sein dürfte. Die Grobschätzung wird überarbeitet, sobald einschlägige Daten vorliegen.

Tabelle 3: Berechnung der nach Haushaltskapiteln aufgeschlüsselten finanziellen Auswirkungen der GAP-Reformvorschläge hinsichtlich der Einnahmen und der GAP-Ausgaben

in Mio. EUR (jeweilige Preise)

Haushaltsjahr	2013 (1)	2013 angepasst (1)								INSGE-SAMT 2014-2020
			2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
EINNAHMEN										
123 – Zuckerproduktionsabgabe (Eigenmittel)	123	123	0	0	0	0	0	0	0	0
67 03 - Zweckgebundene Einnahmen	672	672	69	69	69	69	69	69	69	483
davon: ex 05 07 01 06 - Rechnungsabschluss	0	0	69	69	69	69	69	69	69	483
Insgesamt	795	795	69	69	69	69	69	69	69	483
AUSGABEN										
05 02 - Marktmaßnahmen (2)	3 311	3 311	-659	-640	-611	-582	-559	-571	-582	-4 203
05 03 - Direktbeihilfen (vor der Deckelung) (3)	42 170	42 535	-460	-492	-534	-577	-617	-617	-617	-3 913
05 03 - Direktbeihilfen – geschätztes Aufkommen der Deckelung (4), das auf die ländliche Entwicklung zu übertragen ist			0	-164	-172	-185	-186	-186	-186	-1 078
05 04 - Ländliche Entwicklung (vor der Deckelung) (5)	14 817	14 451	4	4	4	4	4	4	4	28
05 04 - Ländliche Entwicklung – geschätztes Aufkommen der Deckelung, (4) das von den Direktbeihilfen zu übertragen ist			0	164	172	185	186	186	186	1 078
05 07 01 06 - Rechnungsabschluss	-69	-69	69	69	69	69	69	69	69	483
Insgesamt	60 229	60 229	-1 046	-1 059	-1 072	-1 085	-1 103	-1 114	-1 126	-7 605
NETTOMITTEL nach Abzug zweckgebundener Einnahmen			-1 115	-1 128	-1 141	-1 154	-1 172	-1 183	-1 195	-8 088

Anmerkungen:

- (1) Zu Vergleichszwecken wurden die Zahlen für 2013 gegenüber den Zahlen der ursprünglichen Kommissionsvorschläge vom 12. Oktober 2011 unverändert belassen.
- (2) Für 2013 vorläufige Schätzung aufgrund des Haushaltsentwurfs 2012 unter Berücksichtigung der für 2013 bereits vereinbarten Anpassungen an den Rechtsvorschriften (z. B. Haushaltsobergrenze im Weinsektor, Abschaffung der Kartoffelstärkeprämie und der Trockenfutterregelung) sowie einiger vorhersehbarer Entwicklungen. Für alle Jahre gründen die Schätzungen auf der Annahme, dass kein zusätzlicher Finanzierungsbedarf für Stützungsmaßnahmen infolge von Marktstörungen oder Krisen auftritt.
- (3) Der Betrag für 2013 umfasst geschätzte Ausgaben für die Rodung von Rebflächen im Jahr 2012. Die in Tabelle 3 aufgeführten Beträge für 2014-2020 umfassen nicht die nationale Sonderreserve für die Minenräumung in Kroatien, wohingegen die in Tabelle 1 aufgeführten entsprechenden Beträge die Sonderreserve einschließen.
- (4) Die Schätzung des Mittelaufkommens aus der Deckelung stützt sich auf Annahmen hinsichtlich der Umsetzung der Direktzahlungen durch die Mitgliedstaaten und wird daher angepasst, sobald die Mitgliedstaaten ihre Umsetzungsbeschlüsse mitgeteilt haben. Darüber hinaus ist es für Kroatien mangels entsprechender Daten gegenwärtig noch nicht möglich, das Mittelaufkommen aus der Deckelung zu schätzen. Eine erste grobe Abschätzung, die auf vorläufigen Informationen basiert, hat gezeigt, dass für Kroatien das Mittelaufkommen aus der Deckelung null sein dürfte. Die Grobschätzung wird überarbeitet, sobald einschlägige Daten vorliegen.
- (5) Die Veränderung gegenüber 2013 ist ausschließlich durch die vorgeschlagene Übertragung der nationalen Mittelzuweisung für die Umstrukturierung im Baumwollsektor nach der Förderung für die ländliche Entwicklung (4 Mio. EUR pro Jahr) bedingt. Ferner sehen die aktualisierten MFR-Vorschläge (COM(2012) 388 final) einen zusätzlichen Betrag von 333 Mio. EUR pro Jahr vor.

Tabelle 4: Berechnung der finanziellen Auswirkungen der GAP-Reformvorschläge hinsichtlich der marktbezogenen GAP-Maßnahmen

in Mio. EUR (jeweilige Preise)

HAUSHALTSJAHR		Rechtsgrundlage	Geschätz-ter Bedarf	Änderungen gegenüber 2013							INSGESAMT 2014-2020
			2013 (1)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
Außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen: gestraffter und erweiterter Geltungsbereich der Rechtsgrundlage		Art. 154, 155, 156	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Abschaffung der Intervention für Hartweizen und Sorghum		ex Art. 10	pm	-	-	-	-	-	-	-	-
Nahrungsmittelhilfeprogramme für Bedürftige	(2)	ex Art. 27 der VO 1234/2007	500,0	-500,0	-500,0	-500,0	-500,0	-500,0	-500,0	-500,0	-3 500,0
Private Lagerhaltung (Faserflachs)		Art. 16	entfällt	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Baumwollbeihilfe – Umstrukturierung	(3)	ex Art. 5 der VO 637/2008	10,0	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0	-28,0
Gründungsbeihilfen für Erzeugergruppierungen im Obst- und Gemüsesektor		ex Art. 117	30,0	0,0	0,0	0,0	-15,0	-15,0	-30,0	-30,0	-90,0
Schulobstprogramm		Art. 21	90,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	420,0
Abschaffung der Förderung für Hopfenerzeuger- organisationen		ex Art. 111	2,3	-2,3	-2,3	-2,3	-2,3	-2,3	-2,3	-2,3	-15,9
Fakultative private Lagerhaltung von Magermilch- pulver		Art. 16	entfällt	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Abschaffung der Beihilfe für die Verwendung von Magermilch/-pulver als Futtermittel/zur Kaseinverar- beitung sowie von Kasein zur Käseherstellung		ex Art. 101, 102	pm	-	-	-	-	-	-	-	-
Fakultative private Lagerhaltung von Butter	(4)	Art. 16	14,0	[-1,0]	[-14,0]	[-14,0]	[-14,0]	[-14,0]	[-14,0]	[-14,0]	[-85,0]
Abschaffung der Absatzförderabgabe im Milchsektor		ex Art. 309	pm	-	-	-	-	-	-	-	-
INSGESAMT 05 02											
Nettoauswirkungen der Reformvorschläge (5) (6)				-446,3	-446,3	-446,3	-461,3	-461,3	-476,3	-476,3	-3 213,9

Anmerkungen:

- (1) Schätzung des Mittelbedarfs für 2013 aufgrund des Haushaltsentwurfs 2012 der Kommission, außer a) für den Obst- und Gemüsesektor, wo sich der Mittelbedarf auf den Finanzbogen zu betreffenden Reformen stützt, und b) für alle bereits vereinbarten Änderungen an den Rechtsvorschriften.
- (2) Der Betrag für 2013 entspricht der mit der Verordnung (EU) Nr. 121/2012 festgesetzten Obergrenze. Ab 2014 wird die Maßnahme innerhalb von Rubrik 1 finanziert.
- (3) Die Mittelausstattung des Umstrukturierungsprogramms für den Baumwollsektor in Griechenland (4 Mio. EUR/Jahr) wird ab 2014 auf die Förderung der ländlichen Entwicklung übertragen. Die Mittelausstattung des Umstrukturierungsprogramms in Spanien (6,1 Mio. EUR/Jahr) wird ab 2018 in die Betriebsprämienregelung einbezogen (bereits beschlossen).
- (4) Geschätzte Auswirkungen bei Nichtanwendung der Maßnahme.
- (5) Zusätzlich zu den Ausgaben im Rahmen der Kapitel 05 02 und 05 03 werden voraussichtlich direkte Ausgaben im Rahmen der Kapitel 05 01, 05 07 und 05 08 aus zweckgebundenen Einnahmen des EGFL finanziert.
- (6) Tabelle 4 zeigt die Nettoauswirkungen der Reformvorschläge für die betroffenen Marktmaßnahmen, wohingegen in Tabelle 3 die Zahlen für Kapitel „05 02 Marktbezogene Maßnahmen“ die Differenz zwischen dem angepassten Betrag für 2013 und den geschätzten Beträgen zeigt, die im Zeitraum 2014-2020 für marktbezogene Ausgaben zur Verfügung stehen.

Tabelle 5: Berechnung der finanziellen Auswirkungen der GAP-Reformvorschläge hinsichtlich der Direktbeihilfen

in Mio. EUR (jeweilige Preise)

HAUSHALTSJAHR	Rechts- grundlage	Geschätzter Bedarf		Änderungen gegenüber 2013							INSGE- SAMT 2014-2020
		2013 (1)	2013 angepasst (2)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
Direktbeihilfen (3)		42 169,9	42 535,4	434,2	493,0	720,1	917,2	919,7	957,0	994,3	5 435,6
- bereits beschlossene Änderungen:											
Schrittweise Einführung der Direktzahlungen in EU-12				875,0	1 133,9	1 392,8	1 651,6	1 651,6	1 651,6	1 651,6	10 008,1
Umstrukturierung im Baumwollsektor				0,0	0,0	0,0	0,0	6,1	6,1	6,1	18,4
Gesundheits-Check				-64,3	-64,3	-64,3	-90,0	-90,0	-90,0	-90,0	-552,8
Vorangegangene Reformen				-9,9	-32,4	-32,4	-32,4	-32,4	-32,4	-32,4	-204,2
Schrittweise Einführung der Direktzahlungen in Kroatien (3)				93,3	111,9	130,6	149,2	186,5	223,8	261,1	1 156,3
- Änderungen durch neue GAP-Reformvorschläge				-459,8	-656,1	-706,5	-761,3	-802,2	-802,2	-802,2	-4 990,3
davon: Deckelung (4)				0,0	-164,1	-172,1	-184,7	-185,6	-185,6	-185,6	-1 077,7
INSGESAMT 05 03											
Nettoauswirkungen der Reformvorschläge				-459,8	-656,1	-706,5	-761,3	-802,2	-802,2	-802,2	-4 990,3
GESAMTAUSGABEN		42 169,9	42 535,4	42 969,7	43 028,4	43 255,6	43 452,6	43 455,2	43 492,5	43 529,8	303 183,6

Anmerkungen:

- (1) Der Betrag für 2013 umfasst geschätzte Ausgaben für die Rodung von Rebflächen im Jahr 2012.
- (2) Unter Berücksichtigung der bereits vereinbarten Änderungen an den Rechtsvorschriften, d. h. bis Ende 2013 Auslaufen der Anwendbarkeit der fakultativen Modulation im Vereinigten Königreich und des Artikels 136 der VO 73/2009 über nicht verausgabte Beträge.
- (3) Umfasst nicht die nationale Sonderreserve für die Minenräumung in Kroatien.
- (4) Die Schätzung des Mittelaufkommens aus der Deckelung stützt sich auf Annahmen hinsichtlich der Umsetzung der Direktzahlungen durch die Mitgliedstaaten und wird daher angepasst, sobald die Mitgliedstaaten ihre Umsetzungsbeschlüsse mitgeteilt haben. Darüber hinaus ist es für Kroatien mangels entsprechender Daten gegenwärtig noch nicht möglich, das Mittelaufkommen aus der Deckelung zu schätzen. Eine erste grobe Abschätzung, die auf vorläufigen Informationen basiert, hat gezeigt, dass für Kroatien das Mittelaufkommen aus der Deckelung null sein dürfte. Die Grobschätzung wird überarbeitet, sobald einschlägige Daten vorliegen.

Tabelle 6: Bestandteile der Direktbeihilfen

in Mio. EUR (jeweilige Preise)

HAUSHALTSJAHR	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGE- SAMT 2015-2020
Anhang II	42 519,1	42 754,0	42 963,3	42 966,8	43 004,1	43 041,4	257 248,6
Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (30%)	12 900,1	12 894,5	12 889,0	12 890,0	12 901,2	12 912,4	77 387,2
Höchstmittelanteil für die Zahlung an Junglandwirte (2%)	860,0	859,6	859,3	859,3	860,1	860,8	5 159,1
Basisprämienregelung, Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen, fakultative gekoppelte Stützung	28 759,0	28 999,9	29 215,1	29 217,4	29 242,8	29 268,1	174 702,2
Höchstmittelanteil aus den vorstehenden Haushaltslinien für die Finanzierung der Kleinlandwirteregelung (10%)	4 300,0	4 298,2	4 296,3	4 296,7	4 300,4	4 304,1	25 795,7
In Anhang II einbezogene Mittelübertragungen aus dem Weinsektor (1)	159,9	159,9	159,9	159,9	159,9	159,9	959,1
Deckelung (2)	-164,1	-172,1	-184,7	-185,6	-185,6	-185,6	-1 077,7
Baumwolle	256,0	256,3	256,5	256,6	256,6	256,6	1 538,6
POSEI/kleinere Inseln des Ägäischen Meeres	417,4	417,4	417,4	417,4	417,4	417,4	2 504,4

Anmerkungen:

- (1) Die Direktbeihilfen für den Zeitraum 2014-2020 umfassen geschätzte Mittelübertragungen aus dem Weinsektor nach der Betriebsprämienregelung auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliedstaaten für 2013. Für Kroatien war keine Schätzung möglich, da das nationale Stützungsprogramm für den Weinsektor im Jahr 2013 nicht durchgeführt wird und Kroatien derzeit noch keine Mittelübertragung mitgeteilt hat.
- (2) Die Schätzung des Mittelaufkommens aus der Deckelung stützt sich auf Annahmen hinsichtlich der Umsetzung der Direktzahlungen durch die Mitgliedstaaten und wird daher angepasst, sobald die Mitgliedstaaten ihre Umsetzungsbeschlüsse mitgeteilt haben. Darüber hinaus ist es für Kroatien mangels entsprechender Daten gegenwärtig noch nicht möglich, das Mittelaufkommen aus der Deckelung zu schätzen. Eine erste grobe Abschätzung, die auf vorläufigen Informationen basiert, hat gezeigt, dass für Kroatien das Mittelaufkommen aus der Deckelung null sein dürfte. Die Grobschätzung wird überarbeitet, sobald einschlägige Daten vorliegen.

Tabelle 7: Berechnung der finanziellen Auswirkungen der GAP-Reformvorschläge hinsichtlich der Übergangsmaßnahmen für die Gewährung von Direktbeihilfen im Jahr 2014

in Mio. EUR (jeweilige Preise)

HAUSHALTSJAHR	Rechts- grundlage	Geschätzter Bedarf		Änderungen gegenüber 2013
		2013 (1)	2013 ange- passt	2014 (2)
Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates		40 165,0	40 530,5	541,9
Schrittweise Einführung der Direktzahlungen in EU-10				616,1
Gesundheits-Check				-64,3
Vorangegangene Reformen				-9,9

INSGESAMT 05 03				
GESAMTAUSGABEN		40 165,0	40 530,5	41 072,4

Anmerkungen:

- (1) Der Betrag für 2013 umfasst geschätzte Ausgaben für die Rodung von Rebflächen im Jahr 2012.
- (2) Die verlängerten Nettoobergrenzen umfassen geschätzte Mittelübertragungen aus dem Weinsektor nach der Betriebsprämienregelung auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliedstaaten für 2013.

Tabelle 8: Berechnung der finanziellen Auswirkungen der GAP-Reformvorschläge hinsichtlich der Entwicklung des ländlichen Raums

in Mio. EUR (jeweilige Preise)

HAUSHALTSJAHR		Rechts- grundlage	Mittelzuweisung für ländliche Entwicklung		Änderungen gegenüber 2013							INSGE- SAMT 2014-2020
			2013	2013 ange- passt (1)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum	(2)		14 788,9	14 423,4	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	28,0
Baumwollbeihilfe – Umstrukturierung	(2)											
Aufkommen aus der Deckelung der Direktbeihilfen	(3)					164,1	172,1	184,7	185,6	185,6	185,6	1 077,7
Mittelzuweisung für ländliche Entwicklung ohne technische Unterstützung	(4)				-9,3	-9,3	-9,3	-9,3	-9,3	-9,3	-9,3	-65,2
Technische Unterstützung	(4)		27,6	27,6	9,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	35,2
Preis für lokale innovative Kooperationsprojekte	(5)		entfällt	entfällt	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	30,0
Zusätzlicher Betrag für die ländliche Entwicklung (gemäß COM(2012) 388)			entfällt	entfällt	333,0	333,0	333,0	333,0	333,0	333,0	333,0	2 331,0

INSGESAMT 05 04												
Nettoauswirkungen der Reformvorschläge					4,0	168,1	176,1	188,7	189,6	189,6	189,6	1 105,7
GESAMTAUSGABEN (vor dem Deckelungsaufkommen)			14 816,6	14 451,1	14 788,1	14 788,1	14 788,1	14 788,1	14 788,1	14 788,1	14 788,1	103 516,5
GESAMTAUSGABEN (nach dem Deckelungsaufkommen)			14 816,6	14 451,1	14 788,1	14 952,2	14 960,2	14 972,8	14 973,7	14 973,7	14 973,7	104 594,2

Anmerkungen:

- (1) Die Anpassungen nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften gelten nur bis Ende des Haushaltsjahres 2013.
- (2) Die Beträge in Tabelle 1 (Abschnitt 3.1) stehen im Einklang mit denen in der Mitteilung der Kommission „Ein Haushalt für Europa 2020“ (KOM(2011) 500 endg. vom 29. Juni 2011) und im geänderten Vorschlag der Kommission für den MFR 2014-2020 (COM(2012) 388 final vom 6. Juli 2012). Es bleibt jedoch noch zu entscheiden, ob der MFR die vorgeschlagene Mittelübertragung widerspiegeln wird, bei der die Mittelzuweisung eines Mitgliedstaates für das nationale Umstrukturierungsprogramm im Baumwollsektor ab 2014 nach der Förderung für die ländliche Entwicklung übertragen werden soll, was eine Anpassung (um 4 Mio. EUR jährlich) der Beträge für die

EGFL-Teilobergrenze bzw. für die Säule 2 bedeutet. In der obigen Tabelle 8 wurde die Übertragung der Beträge berücksichtigt, unabhängig davon, ob dies sich auch beim MFR widerspiegeln wird.

- (3) Die Schätzung des Mittelaufkommens aus der Deckelung stützt sich auf Annahmen hinsichtlich der Umsetzung der Direktzahlungen durch die Mitgliedstaaten und wird daher angepasst, sobald die Mitgliedstaaten ihre Umsetzungsbeschlüsse mitgeteilt haben. Darüber hinaus ist es für Kroatien mangels entsprechender Daten gegenwärtig noch nicht möglich, das Mittelaufkommen aus der Deckelung zu schätzen. Eine erste grobe Abschätzung, die auf vorläufigen Informationen basiert, hat gezeigt, dass für Kroatien das Mittelaufkommen aus der Deckelung null sein dürfte. Die Grobschätzung wird überarbeitet, sobald einschlägige Daten vorliegen.
- (4) Der Mittelbetrag für technische Unterstützung im Jahr 2013 wurde aufgrund der ursprünglichen Mittelzuweisung für die ländliche Entwicklung festgesetzt (Mittelübertragungen aus Säule 1 nicht inbegriffen).
Die technische Unterstützung für den Zeitraum 2014-2020 ist auf 0,25% der Gesamtmittelzuweisung für die ländliche Entwicklung festgesetzt.
- (5) Abgedeckt durch den verfügbaren Mittelbetrag für technische Unterstützung.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	5	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Anm.: Es wird geschätzt, dass die Gesetzgebungsvorschläge keine Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel haben werden, d. h. es wird angestrebt, dass der Rechtsrahmen mit dem derzeitigen Personalbestand und den derzeitigen Verwaltungsausgaben umgesetzt werden kann. Die Auswirkungen des Beitritts Kroatiens sind in den nachstehenden Zahlen noch nicht berücksichtigt.

		Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Insgesamt
DG: AGRI									
• Personalausgaben		136,998	136,998	136,998	136,998	136,998	136,998	136,998	958,986
• Sonstige Verwaltungsausgaben		9,704	9,704	9,704	9,704	9,704	9,704	9,704	67,928
GD AGRI INSGESAMT	Mittel	146,702	146,702	146,702	146,702	146,702	146,702	146,702	1 026,914

Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	146,702	146,702	146,702	146,702	146,702	146,702	146,702	1 026,914
---	--	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr N ¹²	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	Insgesamt
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen						
	Zahlungen						

¹² Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

3.2.2. Erwartete Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

[illegible]

Anm.: Für die Einzelziele müssen die Ergebnisvorgaben erst noch bestimmt werden (siehe Abschnitt 1.4.2 oben).

3.2.3. Erwartete Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Übersicht

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	INSGE- SAMT
RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben ¹³	136,998	136,998	136,998	136,998	136,998	136,998	136,998	958,986
Sonstige Verwal- tungsausgaben	9,704	9,704	9,704	9,704	9,704	9,704	9,704	67,928
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								
Außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben								
Sonstige Verwal- tungsausgaben								
Zwischensumme der Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								
INSGESAMT	146,702	146,702	146,702	146,702	146,702	146,702	146,702	1 026,914

¹³ Auf der Grundlage von Durchschnittskosten in Höhe von 127 000 EUR für Planstellen von Beamten und Zeitbediensteten.

3.2.3.2. Erwarteter Personalbedarf

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Anm: Es wird geschätzt, dass die Gesetzgebungsvorschläge keine Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel haben werden, d. h. es wird angestrebt, dass der Rechtsrahmen mit dem derzeitigen Personalbestand und den derzeitigen Verwaltungsausgaben umgesetzt werden kann. Die Zahlen für den Zeitraum 2014-2020 stützen sich auf die Situation für 2011. Die Auswirkungen des Beitritts Kroatiens sind in den nachstehenden Zahlen noch nicht berücksichtigt.

Schätzung in ganzzahligen Werten (oder mit höchstens einer Dezimalstelle)

	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	1 034	1 034	1 034	1 034	1 034	1 034	1 034
XX 01 01 02 (in den Delegationen)	3	3	3	3	3	3	3
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten = FTE)¹⁴							
XX 01 02 01 (AC, INT, ANS der Globaldotation)	78	78	78	78	78	78	78
XX 01 02 02 (AC, AL, JED, INT und ANS in den Delegationen)							
XX 01 04 yy	- am Sitz						
	- in den Delegationen						
XX 01 05 02 (AC, INT, ANS der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (AC, INT, ANS der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
INSGESAMT¹⁵	1 115	1 115	1 115	1 115	1 115	1 115	1 115

¹⁴ AC = Vertragsbediensteter, AL = Örtlich Bediensteter, ANS = Abgeordneter nationaler Sachverständiger, INT = Leiharbeitskraft („Interimaire“), JED = Junger Sachverständiger in Delegationen.

¹⁵ Nicht inbegriffen ist die Teilobergrenze für die Haushaltslinie 05.010404.

XX steht für den jeweiligen Haushaltstitel bzw. Politikbereich.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

- ☒ Der Vorschlag/die Initiative ist mit den **Vorschlägen für den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020** vereinbar.
- ☐ Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.
- ☐ Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- ☒ Der Vorschlag für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Organisation	MS	MS	MS	MS	MS	MS	MS	MS
Kofinanzierung INSGESAMT ¹⁶	Noch zu bestimmen	Noch zu bestimmen	Noch zu bestimmen	Noch zu bestimmen	Noch zu bestimmen	Noch zu bestimmen	Noch zu bestimmen	Noch zu bestimmen

3.3. Erwartete Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☒ Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - ☒ auf die Eigenmittel
 - ☒ auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ¹⁷					
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die einschlägigen Ausgabenlinien an.

Siehe die Tabellen 2 und 3 in Abschnitt 3.2.1.

¹⁶ Dies wird in den von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum festgelegt werden.

¹⁷ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.